Hinweise zum Umgang mit den Mutterschutz-Unterlagen (Stand 06/26)

In der **Handreichung Mutterschutz** (Homepage SiR) finden Sie den Handlungsrahmen und die Formulare, die Sie für die **anlassbezogene Risikobewertung des Arbeitsplatzes für werdende und stillende Mütter** benötigen (Teil gelb-rot-blau-grün).

Dazu gehört die *Meldung einer Schwangerschaft* an die Personalstelle über die Schulaufsicht, die *Anmeldung zur Immunstatusuntersuchung bei schwangeren Dienstkräften der Berliner Schule beim AMZ*, die *Meldung der Schwangerschaft an das LAGetSi* (entfällt bei Beamtinnen), die *betriebsärztliche Empfehlung für den Arbeitgeber* sowie die *Meldung über ein betriebliches oder individuelles Beschäftigungsverbot*.

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Unterlagen* (im Original) über die Dienstpost an den Gesundheitskoordinator senden. Hier werden diese auf Vollständigkeit geprüft und an die Personalstelle und die Frauenvertretung weitergeleitet. Hierzu zählen auch ausgesprochene Beschäftigungsverbote.

- **Meldung einer Schwangerschaft***
- **Betriebsärztliche Empfehlung für den Arbeitgeber (bearbeitet durch AMZ)***
- **Risikobewertung des Arbeitsplatzes (gelb-rot-blau-grün)***
- **Beschäftigungsverbot (betrieblich/individuell), wenn ausgesprochen***

Wenn möglich, reichen Sie alle Unterlagen zusammen ein. Die Meldung der Schwangerschaft gern schon vorab. Gegebenenfalls gleichen Sie die bereits erstellte Risikobewertung noch einmal ab, wenn Sie die Empfehlungen der Betriebsmedizin (AMZ) erhalten haben.

Ein betriebliches Beschäftigungsverbot wird durch die Schulleitung ausgesprochen, wenn Sie nach der anlassbezogenen Risikobewertung zu dem Schluss kommen, dass eine Beschäftigung der Schwangeren unter den gegebenen betrieblichen Rahmenbedingungen nicht angemessen erscheint.

Ein individuelles Beschäftigungsverbot wird nur durch einen behandelnden Arzt oder Ärztin ausgesprochen. In der Regel erhalten Sie hier ein Attest, welches Sie mit dem Formular Individuelles Beschäftigungsverbot (neu) einreichen können. Im Falle eines individuellen Beschäftigungsverbots **entfällt** die Notwendigkeit der Immunstatusuntersuchung beim AMZ und auch die anlassbezogene Risikobewertung des Arbeitsplatzes. Es sei denn, die Beschäftigte wünscht dies ausdrücklich.

Bearbeitung in LIV: die Schulleitung trägt die Schwangerschaft in LIV ein. Die Mutterschutzfrist wird dadurch automatisch generiert. Sollte ein Beschäftigungsverbot vorliegen, wird dieses durch die Personalstelle eingepflegt.

Im Anschluss an die Bearbeitung erhalten Sie die Unterlagen vom Gesundheitskoordinator wieder zurück.

Mit der Meldung der Schwangerschaft durch die Beschäftigte, wird diese durch die Schulleitung in ein ***befristetes Beschäftigungsverbot*** entlassen (nicht gleichzusetzen mit dem betrieblichen Beschäftigungsverbot). Dieses endet dann, wenn das AMZ Ihnen die betriebsärztliche Empfehlung der Unbedenklichkeit der Beschäftigung zugesandt hat.